

**Beglaubigte Abschrift**

11 C 190/19



**Amtsgericht Gladbeck**

**IM NAMEN DES VOLKES**

**Versäumnisurteil**

In dem Rechtsstreit

[Redacted]

Klägerin,

Prozessbevollmächtigter:

Rechtsanwalt Jan Bröcker, Sutthausen  
Straße 30A, 49124 Georgsmarienhütte,

gegen

[Redacted]

Beklagten,

hat das Amtsgericht Gladbeck  
im schriftlichen Vorverfahren am 04.07.2019  
durch den Richter am Amtsgericht [Redacted]

für Recht erkannt:

Der Beklagte hat es, bei Meidung eines für jeden Fall der  
Zuwerhandlung fälligen Ordnungsgeldes bis zu 250.000,00 €,  
ersatzweise Ordnungshaft bis zu 6 Monaten oder Ordnungshaft bis zu 6  
Monaten, im Wiederholungsfall Ordnungshaft bis zu zwei Jahren, zu  
unterlassen, sein Fahrzeug auf dem Grundstück der Klägerin, [Redacted]  
[Redacted], abzustellen, oder durch Dritte abstellen zu  
lassen, es sei denn, dass die Klägerin der Benutzung vorher ausdrücklich  
zugestimmt hat.

Der Beklagte wird verurteilt, die Klägerin von den vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten des Rechtsanwalts Jan Bröcker, in Höhe von 201,71 € sowie den Kosten für die Halterauskunft, in Höhe von 5,10 € freizustellen.

Dem Beklagten werden die Kosten des Rechtsstreits auferlegt.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen das Versäumnisurteil ist der Einspruch statthaft. Dieser muss **innerhalb einer Notfrist von zwei Wochen** bei dem Amtsgericht Gladbeck, Schützenstraße 21, 45964 Gladbeck, eingehen. Die Frist beginnt mit der Zustellung dieses Urteils. Diese Frist kann nicht verlängert werden.

Der Einspruch ist schriftlich in deutscher Sprache oder zur Niederschrift der Geschäftsstelle eines jeden Amtsgerichts einzulegen.

Der Einspruch muss die Bezeichnung des angefochtenen Urteils, sowie die Erklärung enthalten, dass Einspruch eingelegt wird. Er ist zu unterzeichnen und zu begründen, insbesondere sind Angriffs- und Verteidigungsmittel vorzutragen. Nur die Frist zur Begründung des Einspruchs kann auf Antrag verlängert werden, wenn dadurch der Rechtsstreit nicht verzögert wird oder wichtige Gründe für die Verlängerung vorgetragen werden. Dieser Antrag muss ebenfalls innerhalb der Einspruchsfrist bei Gericht eingehen. Wenn der Einspruch nicht oder nicht rechtzeitig begründet wird, kann allein deshalb der Prozess verloren werden.

Hinweis zum elektronischen Rechtsverkehr:

Die Einlegung ist auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts möglich. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet und mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 130a ZPO nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (BGBl. 2017 I, S. 3803) eingereicht werden. Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite [www.justiz.de](http://www.justiz.de).



Beglaubigt

Urkundsbeamter/in der Geschäftsstelle

Amtsgericht Gladbeck

